

1. Übertragene Landesaufgaben tarifgerecht bezahlen

Das Land hat der kommunalen Ebene sehr viele Aufgaben übertragen. Die Kosten für diese Aufgaben werden alle vier Jahre überprüft und die Erstattung für die nächsten vier Jahre festgelegt. Ein rückwirkender Ausgleich erfolgt nicht. Daher ist jegliche Tarifierhöhung in den Jahren eins bis drei nach der Überprüfung von der kommunalen Ebene zu tragen, obwohl es sich um eine übertragene Landesaufgabe handelt. Im Ergebnis bezahlt das Land damit für seine Aufgaben nicht tarifgerecht. Daher fordern die Landkreise, dass mit Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages auch der Erstattungsbetrag des Landes automatisch angepasst wird.

Die Kommunen erhalten gemäß § 22 FAG M-V Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die vor Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung, also vor dem 4. April 2000, übertragen wurden.

Die Höhe der Zuweisungen wird alle vier Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Derzeit findet entsprechend der Einigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden aus dem Jahr 2019 eine gutachterliche Analyse des aktuellen Prüfungsverfahrens statt, die vom Landesrechnungshof durchgeführt wird. Neben einer verfassungsrechtlichen Begutachtung des Kostenausgleichs erfolgt eine finanzwissenschaftliche Analyse der Zuweisungen. Das Ergebnis der gesamten Überprüfung soll Anfang April 2021 im FAG-Beirat vorgestellt werden. Der Landesrechnungshof wird Hinweise und Anregungen zur Durchführung des Verfahrens und zur Berechnung der Kostenzuweisungen geben. Dann wird auch zu entscheiden sein, ob im Ergebnis der Überprüfung der Landesrechnungshof eine Verkürzung des Prüfungszeitraums oder eine Dynamisierung der Zuweisungen angezeigt ist.

2. Kommunale Hilfen des Bundes vollständig an Landkreise und Gemeinden weiterreichen

Der Bund hat erkannt, dass die kommunale Ebene einerseits von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist und andererseits über kommunale Investitionen und Nachfrage wesentlich zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen beitragen kann, wenn entsprechende Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Daher hat der Bund ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen und einen Teil dieses Hilfspakets der kommunalen Ebene zugedacht. Dieser Teil muss auch der kommunalen Ebene vollständig zufließen und dazu bei der Abrechnung der kommunalen Finanzausgleichleistungen zugunsten der kommunalen Ebene abgesetzt werden.

Die Festsetzung sowie Abrechnung der Finanzausgleichleistungen des Landes an die Kommunen gemäß den §§ 5 bis 11 FAG M-V erfolgt unter Anwendung der Beteiligungsquote auf die Summe der Steueraufkommen von Land und Kommunen sowie der Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich.

Die Beteiligungsquote wird alle zwei Jahre anhand der Netto-Ausgaben des Landes und der Netto-Auszahlungen der Kommunen. Damit sind alle Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen beider Ebenen erfasst, unter

Berücksichtigung weiterer Finanzkennziffern bestimmt. Einnahmen, die das Land aus Bundesmitteln für die Kommunen erhält, werden durch die Weitergabe an die kommunale Ebene ausgabenmäßig neutralisiert. Gleichzeitig erfolgt die Erfassung der Einzahlungen bei den Kommunen sowie deren Verwendung durch Auszahlungen.

Dieses Verfahren ist zur Vermeidung von Verzerrungen im kommunalen Finanzausgleich auch bei den 60 Mio. Euro Bundesmittel für den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen sachlich angemessen. Daher werden, wie auch im Gespräch zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 21. September 2020 geeint, die Kompensationsbeträge in die FAG-Verbundmasse und in die Berechnung der Steuerkraft einbezogen. Auch die Kompensationszahlung des Bundes für die Nachteile im bundesstaatlichen Finanzausgleich in Höhe von 48 Mio. Euro wird als Einnahme des Landes in den Verbundgrundlagen berücksichtigt.

Daher kann nicht ganz nachvollzogen werden, dass der Landkreistag trotz der auf dem Kommunalgipfel am 21. September 2020 erzielten Einigung in seinem Forderungskatalog noch auf die Herausnahme dieser Kompensationsmittel aus der FAG-Verbundmasse besteht.

Gesetzlich ist die Einbeziehung in die Verbundmasse, sowie die Anrechnung der Gewerbesteuerkompensationszahlungen als Steuerkraft mit der jüngsten Änderung des FAG M-V umgesetzt worden.

Artikel 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 verpflichtet das Land, 120 Mio. Euro an die Kommunen als Kompensation für Gewerbesteuermindereinnahmen weiterzuleiten. Diese Mittel wurden bereits am 15. Dezember 2020 an die Kommunen auf Grundlage des neu eingeführten § 36 FAG M-V ausgezahlt und kommen zur Hälfte vom Land und vom Bund.

3. Behördengänge sparen – Digitalisierungsmittel im kommunalen Bereich einsetzen

Der Bund hat im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket u. a. 3 Milliarden € zusätzlich für digitale Verwaltung vorgesehen. Der Vorsitzende des IT-Planungsrates, Dr. Markus Richter (Staatssekretär im Bundesinnenministerium), hat dazu öffentlich erklärt: „Wir wollen mit den zusätzlichen Mitteln Länder und Kommunen gezielt entlasten und den Aufbau der digitalen Infrastruktur vorantreiben. Damit ist aber auch der politische Auftrag verbunden, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu beschleunigen...“

Die kommunale Ebene erbringt die weitaus meisten Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Daher muss sie mit den zugesagten Mitteln befähigt werden, allen eine Antragstellung digital von zu Hause aus zu ermöglichen und diese auch ohne analoge Schnittstellen weiterzuverarbeiten. Dies erspart nicht nur Wege, sondern verkürzt auch den Zeitraum bis zu einer Entscheidung.

Am 17.12.2020 hat das Landeskabinett Mecklenburg-Vorpommerns einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zugestimmt. Auf Grundlage dieses Verwaltungsabkommens werden den Bundesländern insgesamt etwa 1,48 Milliarden Euro aus dem Konjunkturpaket des Bundes für die OZG-Umsetzung zur Verfügung gestellt. Die Bundesländer verantworten im Rahmen der Einteilung in OZG-Themenfelder, dass für alle Verwaltungsdienstleistungen digitale Lösungen zu

entwickeln sind, die von den Kommunen und Ländern erbracht werden. Gemäß Verwaltungsabkommen müssen diese digitalen Lösungen nach dem Einer-für-Alle-Prinzip entwickelt werden, also durch die anderen Länder und deren Kommunen nachgenutzt werden können. Die Kommunen werden folglich mittelbar vom Konjunkturpaket des Bundes profitieren.

4. Barrieren wegschaffen – Teilhabe und Inklusion leben

Die UN-Behindertenrechts-Konvention verfolgt den Gedanken der Inklusion und stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention wird im Sozialbereich u. a. durch das Bundesteilhabegesetz inhaltlich konkretisiert. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben nach dem Bundesteilhabegesetz übertragen. Allerdings erfolgte die Übertragung zunächst ohne und dann, nachdem eine Klage vor dem Landesverfassungsgericht eingereicht wurde, mit unzureichender finanzieller Ausstattung, um den Inklusions- und Teilhabegedanken auch tatsächlich umsetzen zu können. Entsprechendes trifft auch auf die Inklusion nach dem Schulgesetz, dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu.

Mit Inkrafttreten des BTHG stiegen die personellen Anforderungen und Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte enorm an. Diese personelle Mehrbelastung betrifft neben den Sozialämtern auch die Gesundheitsämter, insbesondere haben sich die Gutachtertätigkeiten in den sozialpsychiatrischen und amtsärztlichen Diensten stark erhöht.

Vor diesem Hintergrund ist der Begriff „Inklusion“ im Landesrecht inhaltlich zu definieren, um daraus den Finanzierungsbedarf aller notwendigen Maßnahmen abzuleiten. Dies umfasst auch die hinreichende Finanzierung der Aufgaben nach dem Bundesteilhabegesetz.

Nicht nur aufgrund der rechtlichen Verpflichtung, im Wesentlichen durch die UN-Behindertenrechtskonvention, nehmen die Themen Teilhabe und Inklusion für uns eine wichtige Rolle ein. Wesentliche Instrumente und Maßnahmen zur Stärkung von Teilhabe und Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern stellen dabei die Fortschreibung des Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die vorgesehene Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes dar.

Zugleich unterstützen wir auch weiterhin, insbesondere im Sinne der in diesem Bereich auf Unterstützung angewiesenen Bürgerinnen und Bürger, eine schnellstmögliche und einvernehmliche Lösung zwischen dem Land und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleiches infolge der Umsetzung des BTHG.

Grundsätzlich findet sich Inklusion bereits jetzt in vielen Teilbereichen des Landesrechts (z.B. KiföG M-V, LBGG M-V) wieder. Wir stimmen Ihnen grundsätzlich zu, dass sich das Land in geeignetem Umfang und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auch zukünftig an der Umsetzung einer „Inklusion mit Augenmaß“, also dort, wo möglich und sinnvoll, beteiligen sollte.

5. (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt nach „Corona“ ermöglichen und Ausbildungsplatzgarantie

Aufgrund der Corona-Epidemie haben Menschen in Mecklenburg-Vorpommern ihre Arbeit verloren. Insbesondere war die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld I im Zeitraum vom Mai bis August 2020 um 18 bis 25 Prozent höher als in den entsprechenden Vorjahresmonaten. Noch höher waren die Anstiege bei der Jugendarbeitslosigkeit im Vergleich zum Jahr 2019. Sie lagen um 26 bis 34 Prozent über den Vorjahreswerten. Ein entsprechender Anstieg droht auch bei dem anschließenden sozialen Auffangnetz, im Bereich der sog. Hartz-IV-Leistungen.

Der Bund hat dafür gesorgt, dass die Folgekosten dafür über eine erhöhte Bundesbeteiligung von 25 % an den Unterkunfts- und Heizkosten zumindest abgemildert werden. Die oben genannte Entwicklung bei den Arbeitslosen zeigt aber auch, dass diese Entlastung dringend gebraucht wird.

Zusätzlich muss alles getan werden, damit die arbeitslosen Menschen gar nicht erst in das Hartz-IV-System und damit in die Langzeitarbeitslosigkeit abrutschen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche. Daher schlagen die Landkreise vor, jedem Jugendlichen, der nach Verlassen der Schule für längere Zeit erfolglos eine Ausbildung sucht, eine **Ausbildungsstelle** zu **garantieren**. Wenn dies in der Wirtschaft nicht gewährleistet werden kann, dann muss ein entsprechendes Angebot im öffentlichen Dienst bei Land oder Kommunen bereitgestellt werden.

Die Zahl der offenen Ausbildungsstellen übersteigt in Mecklenburg-Vorpommern schon seit Jahren die Zahl derer, die noch einen Ausbildungsplatz suchen mit steigender Tendenz. So waren es beispielsweise Ende September 2019 1058 Jugendliche, die noch einen Ausbildungsplatz gesucht haben zu noch 1.600 offenen Berufsausbildungsstellen. So kann weder eine Notwendigkeit noch die Durchsetzbarkeit dieser Forderung erkannt werden. Selbst unter Corona-Bedingungen hat sich dieser Trend nicht verändert. Die Unternehmen beklagen einen massiven Fachkräfte- und Nachwuchsmangel, weshalb die Umsetzung einer solchen Forderung als Eingriff in die Wirtschaft fehlinterpretiert werden könnte. Auch für den öffentlichen Dienst scheidet diese Forderung aus Sicht der CDU vollkommen aus. Dementgegen sehen wir in der Dezentralisierung der Berufsausbildung, einer bedarfsgerechten Berufsorientierung und –frühorientierung im Rahmen von verpflichtenden Schulpraktika, dem Ausbau von Kooperationen zwischen Schulen und Unternehmen und auch der Verbesserung öffentlicher Mobilitäts-/Verkehrsangebote für Auszubildende wichtige Lösungsansätze, um Jugendliche im Übergang Schule-Beruf erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

6. Wirtschaftsförderung nach Betroffenheit und Zukunftschancen

Durch die Corona-Pandemie sind bestimmte Wirtschaftsbereiche und -branchen besonders betroffen. In einigen Bereichen hat die Pandemie jedoch eine ohnehin bereits bestehende Krise lediglich verstärkt. Die Mittel der Wirtschaftsförderung müssen daher mit Augenmaß eingesetzt werden. Dabei sollten auch die

Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit bestimmter Bereiche **als Förderkriterien** mitberücksichtigt werden.

Unter der Voraussetzung einer Anwendung messbarer, vergleichbarer Daten für die Bewertung der Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines Förderprojektes findet die Forderung einer Aufnahme in die Förderkriterien die grundsätzliche Zustimmung der CDU. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass regelmäßig die Konformität mit EU-Wettbewerbs- und Beihilferecht zu prüfen sein wird.

7. Corona zeigt`s: zentrale Rolle der Gesundheitsämter im Infektionsschutz

Die Mittel aus dem **Pakt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes** sollen die Landkreise personell nachhaltig unterstützen und die Nachwuchsgewinnung zukünftig attraktiver machen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird daher aufgefordert, sich für eine Refinanzierung der unbefristet geschaffenen Stellen zur Bewältigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in den Gesundheitsämtern über das Jahr 2026 hinaus zu verpflichten. Dies betrifft vor allem ärztliche Personalstellen, die unbefristet sein müssen, um überhaupt Bewerbungen auf die Stellen zu erhalten.

Zur Vorbereitung auf künftige Pandemien gehört auch, dass die Landkreise nicht auf Kosten für Maßnahmen sitzen bleiben, die zur Krisenbewältigung und zur Entlastung Dritter eingesetzt werden. Für die eingerichteten **Abstrichzentren**, die vor allem die niedergelassenen Hausärzte entlastet haben, ist bisher keine Kostenerstattung erfolgt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in den zurückliegenden Jahren durch neue gesetzliche Regelungen regelmäßig weitere Aufgaben auf die Gesundheitsämter übertragen wurden oder sich der Umfang von bestehenden Aufgaben erhöht hat, ohne dass sich dies in den Stellenplänen niederschlägt, was zu einer sehr angespannten Personalsituation im öffentlichen Gesundheitsdienst auch in unserem Land geführt hat. Seit Beginn der Corona-Pandemie musste darüber hinaus ein nicht unerheblicher Anteil des Personals aller Fachgruppen in die Aufgaben des Infektionsschutzes rekrutiert und dafür die eigentliche Aufgabenerledigung anteilmäßig zurückgefahren werden.

Mit dem durch die Bundesregierung nun auf den Weg gebrachten Pakt für den ÖGD erhält Mecklenburg-Vorpommern über den Zeitraum der nächsten 5 Jahre etwa 80 Millionen Euro, wovon 87,5% für Personalausgaben, insbesondere zusätzliche Stellen vorgesehen sind. Diese wichtige Säule des Gesundheitswesens muss selbstverständlich über die 5 Jahre hinaus eine zentrale Stellung bei der Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung einnehmen und weiter gestützt werden. Das umfasst auch die Möglichkeit einer übertariflichen Bezahlung gerade für die ärztlichen Personalstellen, um die Stellen langfristig attraktiv zu gestalten. Dafür wird sich auch unsere Fraktion einsetzen. Allerdings bleibt zunächst eine genaue Positionierung auf Bundesebene zur Verstärkung dieser Finanzhilfen abzuwarten. Konkrete Finanzierungszusagen, über das Jahr 2026 hinaus, erachten wir zum aktuellen Zeitpunkt als unseriös.

8. Ärztinnen und Ärzte für das Land gewinnen und halten

Um dem Facharztmangel in der ambulanten, aber auch stationären Gesundheitsversorgung entgegenzuwirken, müssen die beiden Systeme unter aktiver Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände (z.B. im Zulassungsausschuss) gemeinsam geplant und in der Umsetzung und Abrechnung miteinander verzahnt werden.

Einem Mangel an Ärzt(inn)en ist weiterhin nur mit einer generellen **Erhöhung der Anzahl an Medizinstudenten** zu begegnen. Abiturientinnen und Abiturienten könnten im Rahmen der beratenden Studienorientierung und Studierende der Medizin durch die Entwicklung eines Kontakthalteprogramms bestärkt werden, eine langfristige Bindung zur Region aufzubauen mit dem Ziel, sich nach dem Studium in Mecklenburg-Vorpommern niederzulassen. Weiterbildungsermächtigungen sollten zur Unterstützung vorrangig im ländlichen Raum erteilt werden.

Derzeit gibt es in Mecklenburg-Vorpommern rund 4.000 Medizinstudenten. Auf jeden Medizinstudienplatz kommen etwa vier Bewerber. Wenn wir auch künftig eine gute ärztliche Versorgung im Land gesichert wissen wollen, sind mehr Medizinstudienplätze und ein Öffnen der Zulassungsbeschränkungen nötig. In den kommenden Jahren droht in den ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns ein Mangel an Hausärzten. Zudem ist zukünftig insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung von einem zunehmenden Behandlungsbedarf pro Einwohner und einem größeren Bedarf an hausärztlichen Behandlungen auszugehen.

So gehen mit Beginn des Wintersemesters 2021 insgesamt 32 der jährlich rund 400 an beiden medizinischen Fakultäten des Landes zu vergebenden Studienplätze an Studierende, die sich vertraglich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung zehn Jahre lang in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen in Mecklenburg-Vorpommern als Hausarzt zu arbeiten.

Ob die Anzahl der an Landeskinder zu vergebenden Studienplätze anteilig noch weiter angehoben werden kann, wäre verfassungsrechtlich gesondert zu prüfen. Auch eine Erhöhung der Anzahl der Medizinstudienplätze findet die Unterstützung der CDU und ist eine unserer bereits mehrfach eingebrachten Forderungen. Die Umsetzung würde zu erheblichen Kostensteigerungen im personellen und infrastrukturellen Bereich der Hochschulen führen. Es würden zusätzliches Lehrpersonal, Sachmittel und voraussichtlich weitere Räumlichkeiten für die Ausbildung der dazukommenden Studierenden benötigt werden. Dennoch duldet die Umsetzung aus Sicht der CDU keinen Aufschub mehr und muss dringend angegangen werden. Geprüft werden sollte zudem, ob eine Ausweitung der Medizinstipendien und des Landarztgesetzes von Human auf Zahnmedizin und auch Pharmazie leistbar wäre.

9. Reform der Notfallversorgung – Operation am falschen Patienten

Der im Jahr 2019/2020 durch das BMG vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet die folgenden drei Schwerpunkte, zu welchen sich die Landkreise wie folgt positionieren.

1. Die Landkreise setzen sich für die Disposition des kassenärztlichen Notdienstes durch die Integrierten Leitstellen zur besseren Patientensteuerung ein. Die dabei übernommenen Aufgaben der sogenannten **Gemeinsamen Notfalleitstellen** sollten entsprechend finanziell untersetzt und durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen die Umsetzung durch den diensthabenden Arzt bzw. Ärztin gewährleistet werden.
2. Die Idee aus dem Gesetzentwurf zur **Reform der Notfallversorgung, den Rettungsdienst als Leistungsbereich in das SGB V aufzunehmen**, führt zu massiven Veränderungen in der Rechtsetzungsarchitektur zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie im Ergebnis zu Kostenverschiebungen zulasten von Ländern und Kommunen in Höhe von geschätzt 2,5 Mrd. Euro bundesweit. Allein schon aus diesem Grund ist eine Verlagerung in das SGB V unseres Erachtens strikt durch das Land M-V abzulehnen. Zudem verlieren die Länder nach vorliegendem Gesetzentwurf zentrale Gestaltungs Kompetenzen im Rahmen ihrer Rettungsdienstgesetze, sollen aber Investitions- und Vorhaltekosten tragen. Landkreise verlieren nennenswerte Bereiche ihrer Organisationshoheit zugunsten bundeszentral geregelter Vorschriften, weshalb das Land M-V aufgefordert wird, sich im Bundesrat aktiv gegen den Entwurf zur Reform der Notfallversorgung auszusprechen.
3. Die **Einrichtung von Integrierten Notfallzentren (INZ)** an Krankenhäusern ist insoweit von besonderer Bedeutung, dass aufgrund der geplanten gesetzlichen Regelungen zu befürchten ist, dass nicht einmal ein Drittel der bestehenden Krankenhausstandorte ein solches INZ bekommen wird. Zunehmende Spezialisierung ebenso wie Schließungen von Krankenhäusern haben insbesondere in ländlichen Gebieten nachhaltige Auswirkungen auf den Rettungsdienst, welches bei der Umsetzung der landesweiten Überplanung des Rettungsdienstes, aber auch der Krankenhausplanung bedacht werden sollte.

1. Um den Patienten trotz knapper werdender Ressourcen im Medizinsystem die Behandlung auf der Versorgungsebene zukommen zu lassen, die der Schwere ihres gesundheitlichen Problems gerecht wird, muss sektorenübergreifend disponiert werden - kassenärztlicher Notdienst, Rettungsdienst und Notaufnahme aufeinander abgestimmt agieren. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist es schlüssig, den Landkreisen die Dispositions befugnis auch für den kassenärztlichen Notdienst zu übertragen. Die Integrierten Leitstellen disponieren schon jetzt die Notfallrettung, den Krankentransport sowie den Brand- und Katastrophenschutz. Eine Übernahme auch der Disposition des Kassenärztlichen Notdienstes durch die Integrierten Leitstellen setzt jedoch zwingend voraus, dass die jeweiligen Landkreise mit der Kassenärztlichen Vereinigung zu den Rahmenbedingungen und der Umsetzung als auch zur Finanzierung verständigen. Derzeit liegt der Sicherstellungsauftrag für die ambulante Versorgung liegt bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Auch für den Fall der Disposition durch die Landkreise muss die KV genügend Ärzte im kassenärztlichen Notdienst einsetzen und sich zudem an der Finanzierung der Integrierten Leitstellen beteiligen, um die Leitstellen dafür personell auszustatten. Insgesamt sollte durch die Bündelung der Aufgaben eine Kostenersparnis zu erwarten sein.

2. Den Rettungsdienst mit der Notfallrettung und dem qualifizierten Krankentransport endlich eigenständig im SGB V zu regeln und als Teil der Krankenbehandlung nach

§ 27 SGB V anzuerkennen erscheint aus Sicht unserer CDU-Fraktion plausibel. So könnten unnötige Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren vermieden werden, die darin ihre Ursache finden, dass die Krankenkassen lediglich das SGB V als ihre Rechtsgrundlage anerkennen. Der notarztgestützte Rettungsdienst in den Ländern hat sich zu einem eigenständigen medizinischen vorklinischen Leistungsbereich, geregelt als Landesrecht entwickelt. Durch die angestrebte klare Verzahnung mit dem Bundesrecht im SGB V würde endlich seiner Kompetenz und den Leistungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Jedoch sollte auf den Entwurf insoweit versucht werden Einfluss zu nehmen, als das die Ausgestaltungshoheit der Länder nicht gänzlich beschnitten wird, sondern Handlungsspielräume zur Fortsetzung erfolgreicher Modelle auf regionaler Ebene, gerade in einem Flächenland wie unserem, verbleiben, die am Ende der Versorgung vor Ort tatsächlich gerecht werden.

3. Die CDU spricht sich gegen die Einrichtung von Integrierten Notfallzentren an Krankenhäusern als gänzlich neuen Versorgungssektor aus. Stattdessen sollten bestehende Strukturen, wie Portalpraxen und Bereitschaftsdienstpraxen an Krankenhäusern unter Einbezug der Akteure vor Ort weiterentwickelt werden. Außerdem birgt die Einrichtung die Gefahr, regionalen Erfordernissen nicht gerecht zu werden und auch den Rettungsdienst für neue Herausforderungen zu stellen. Unsere CDU-Fraktion spricht sich für eine Bestandsgarantie aller Krankenhausstandorte in Mecklenburg-Vorpommern aus, die in der Lage sein müssen, Notfälle abzuarbeiten. Die Einrichtung Integrierter Notfallzentren an ausgewählten Krankenhausstandorten birgt die mittelfristige Gefahr weiterer Krankenhausschließungen.

10. Die Leitstelle als erster Ansprechpartner in der Notfallrettung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen in den Integrierten Leitstellen muss landesrechtlich durch einen entsprechenden Erlass oder eine Verordnung ermöglicht werden. Die Umsetzung der entwickelten Module der Nordländer-AG soll zeitnah bei einem Bildungsträger, vorzugsweise der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V, angeboten werden, welche ihre grundsätzliche Bereitschaft dahingehend bereits erklärt hat.

Das Thema Leitstellenausbildung steht schon länger im Fokus. Hier kommt das Innenministerium mit der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz bei der Führungsausbildung mit dem Schwerpunkt auf Feuerwehreinsetze seiner Pflicht nach. Es ist geplant, die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen modular zu gestalten. Eine Leitstellenausbildung, wie sie an Landesfeuerweherschulen anderer Länder durchgeführt wird, ist in Mecklenburg-Vorpommern wegen der nicht ausreichenden technischen Möglichkeiten (Übungsleitstelle) derzeit nicht geben.

11. Kinder- und Jugendmedizin in Krankenhäusern auf eine stabile Finanzierungsgrundlage stellen

Die Landkreise unterstützen eine **mengenunabhängige Basisfinanzierung der stationären, pädiatrischen Versorgung und Geburtshilfe** - ähnlich vergleichbarer Sicherstellungszuschläge nach § 9 Abs. 1a Krankenhausentgeltgesetz – und damit eine Herauslösung aus dem DRG-System. Darüber hinaus sind Maßnahmen der

Nachwuchsgewinnung dezentral auszugestalten, sodass auch Krankenhausstandorte im ländlichen Raum die gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen langfristig sichern können.

Die CDU-Fraktion hat die entsprechende Bundesratsinitiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Bremen mitgetragen, mit der Einbringung eines Entschließungsantrages in den Bundesrat, die Regierung aufzufordern, die Kinder- und Jugendmedizin aus dem Fallpauschalensystem in der Krankenhausfinanzierung herauszunehmen und ein System für eine flächendeckende stationäre pädiatrische sowie eine kinderchirurgische Versorgung außerhalb des Fallpauschalensystems zu entwickeln, welches eine auskömmliche Finanzierung und die erhöhten Qualitäts- und Personalbedarfe in der Geburtsmedizin einschließt.

Durch das DRG-System kommt es gerade im ländlichen Raum zu einer systematischen Unterfinanzierung der Kinderkliniken mit der dramatischen Folge, dass immer mehr Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin von den Krankenhausbetreibern von der Versorgung abgemeldet werden. Dies wiederum bringt die verbleibenden Einrichtungen durch zunehmende Arbeitsverdichtung an fachpersonelle Grenzen.

Unsere Fraktion sieht jedoch aufgrund der Komplexität des DRG-systems mögliche Umsetzungsschwierigkeiten und vermutet, dass eine Begünstigung der o.g. Fachbereiche weitere Begehrlichkeiten an anderen Stellen wecken wird.

12. Pflegekosten steigen ungebremst – Landkreise fordern Reform

Die gemeinschaftlich beauftragte „Personalbemessung in der Pflege“, eine Studie der Universität Bremen, wird (nach Veröffentlichung erster Zwischenergebnisse im Februar 2020) aufzeigen, dass eine starre Fachkraftquote in der Pflege zukünftig nicht mehr haltbar ist. Es wird erwartet, dass sich länderseitig auf eine einheitliche **Definition von Fach- und Assistenzkräften** geeinigt werden kann, sodass ein entsprechender **Case-Mix und flexible Dienst- und Schichtpläne** die Kosten in der stationären Pflege insbesondere für Pflegebedürftige und Angehörige nicht weiter ansteigen lassen. Die Landkreise dürfen nicht länger Ausfallbürgen eines vorgelagerten Sicherungssystems (Sozialhilfeträger für Pflegebedürftige) sein, das nicht mehr zeitgemäß ist und die Lebensarbeitszeit abwertet. Aus diesem Grunde müssen Leistungen der Pflegeversicherung dringend dynamisiert und verbessert werden und in eine **Pflegeversicherungsreform** münden, für welche Länder (z. B. Fortzahlung des Pflegegeldes) und Pflegekassen die Finanzverantwortung tragen. Um einen stärkeren Anstieg der Lohnnebenkosten zu vermeiden, ist eine anteilige Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln erforderlich.

Die rasant steigenden Eigenanteile in stationären Pflegeeinrichtungen beschäftigen auch unsere Fraktion bereits seit einiger Zeit. Schließlich sind vor dem Hintergrund der geringen durchschnittlichen Renten in Mecklenburg-Vorpommern die Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen in unserem Land besonders

betroffen. Nach einem langen Arbeitsleben sollte niemand auf Sozialhilfe angewiesen sein, um den eigenen Pflegeheimplatz finanzieren zu können. Aus unserer Sicht wird es daher bei der angekündigten Pflegereform des Bundes darauf ankommen, auf der einen Seite Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen bei den Eigenanteilen finanziell zu entlasten. Zugleich darf dies jedoch nicht dazu führen, dass die Pflegeversicherungsbeiträge zu Lasten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber unkontrolliert steigen. Auch die Einführung Pflegevollversicherung wäre vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Generationengerechtigkeit unserer Auffassung nach nicht der richtige Weg. Es wird demnach darauf ankommen, welche Haushaltsmittel seitens des Bundes zur Verfügung stehen werden, um den steigenden Eigenanteilen unterstützend entgegen zu wirken. Die vorgesehene Pflegereform des Bundes wird letztlich auch als Handlungsleitlinie für mögliche weiterführende Maßnahmen des Landes M-V dienen.

13. Im Seuchenfall nur zusammen stark

Die Landkreise erwarten die klare fachliche und finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest**. Diese umfasst insbesondere die **Beteiligung an Entschädigungszahlungen** für Eigentümer und Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Jäger für getroffene Maßnahmen der Veterinärbehörden.

Die CDU-Fraktion setzt sich für eine klare fachliche und finanzielle Unterstützung der Landkreise bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ein. So haben wir maßgeblich dazu beigetragen, dass eine Abschussprämie für Schwarzwild eingeführt und im Landeshaushalt untersetzt wurde. Gleichzeitig haben wir frühzeitig auf die Gefahren, die mit der afrikanischen Schweinepest verbunden sind, verwiesen und Maßnahmen der Landesregierung eingefordert.

Mit Änderung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) wurden die Anordnungsbefugnisse der Behörden erweitert. Hieraus können u.a. Einschränkungen der Nutzung von Grundstücken oder von land-/ forstwirtschaftlichen Flächen folgen. In diesen Fällen sieht das TierGesG einen Anspruch des Betroffenen als Nichtstörer auf Entschädigung bzw. Ausgleich vor. Dieser soll sich nach den landesrechtlichen Regelungen richten. Die Erstellung einer Verwaltungsvorschrift für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ASP ist in MV vorgesehen. Dennoch sehen wir eine Eigenverantwortung der Landwirtschaftsunternehmen hinsichtlich des Schutzes ihrer Tierbestände und ihrer Arbeitsgrundlage. Bei Ausbruch der ASP werden Sperrbezirke eingerichtet, in denen nicht nur der Handel mit Schweinen, sondern auch mit Futtermitteln eingeschränkt werden kann. In so einem Fall kann sich für einen Betrieb schnell die Existenzfrage stellen. Vor diesem Hintergrund haben wir frühzeitig auf die Möglichkeit der Versicherung hingewiesen.

14. Lebensmittelüberwachung als wesentliche Säule des Verbraucherschutzes

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Lebensmittelüberwachung (AVV Rahmenüberwachung) soll geändert werden. Der Entwurf zur Änderung der AVV Rahmen-

Überwachung beabsichtigt, die verpflichtenden Kontrollen insbesondere für Betriebe in den höheren Risikoklassen um bis zu 30 % zu reduzieren. Daher ist von einem Rückschritt beim vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz auszugehen. Dies würde die ohnehin angespannte personelle Situation in den Lebensmittelüberwachungsämtern weiter verschärfen, weshalb die Landkreise ein deutliches Veto im Bundesrat durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern erwarten.

Die CDU Landtag Fraktion hat sich in den zurückliegenden Jahren immer wieder für die personelle und finanzielle Stärkung der Lebensmittelüberwachungsbehörden eingesetzt. Eine Reduzierung der verpflichtenden Kontrollen sehen wir nicht als Ziel führend für den Verbraucherschutz an. Inwieweit allerdings eine Reduzierung des Kontrollaufwandes zu erheblich angespannter Personalsituation in den lieb uns Mittelüberwachungsämtern führt, bleibt fraglich. Nach unserer Auffassung ist davon auszugehen, dass bei geringerer Überwachungsichte weniger Personal zum Einsatz kommen würde.

15. Mehr Lebensqualität im ländlichen Raum – Anbindung aller Dörfer und kleineren Städte bedarfsorientiert im Ein- bis Zwei-Stunden-Takt an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Landkreise fordern seit Jahren die flächendeckende Einführung eines fahrplanbasierten Taktsystems für den ÖPNV mit dem Ziel, alle Dörfer und kleineren Städte im Ein- bis Zwei-Stunden-Takt bedarfsorientiert an den ÖPNV anzubinden. Die Landkreise sind bereits mit entsprechenden Systemen und Modellen gestartet, können jedoch einen landesweiten Ausbau weder finanziell noch aufgrund überregionaler Verflechtungen strukturell schultern. Insbesondere bildet die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs eine wesentliche Schnittstelle zum Land. Zudem ist die Verbindung zum Fernverkehr der Deutschen Bahn sicherzustellen.

Der finanzielle Aufwand für einen bedarfsorientierten Ein- bis Zwei-Stunden-Takt wird für die Landkreise auf lediglich 5 Mio.€ jährlich geschätzt. Dies ist im Vergleich zu dem daraus entstehenden Zugewinn an Lebensqualität im ländlichen Raum ein relativ geringer Betrag. Schließlich kann ein kostenloses **Azubiticket** oder auch ein **Schülerfreizeitticket** auch nur dort helfen, wo ein entsprechender ÖPNV zum Ausbildungsbetrieb oder zur Berufsschule vorhanden ist. Der Ausbau der ÖPNV ist also Voraussetzung dafür, dass Azubis und Schüler im ländlichen Raum überhaupt etwas von den Tickets haben. Ein flächendeckender Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum ermöglicht den Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an den Angeboten von Vereinen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur und erhöht die Mobilität von Familien.

Der öffentliche Personennahverkehr nimmt mit 7 % aller Wegstrecken in Mecklenburg-Vorpommern immer noch eine untergeordnete Rolle ein. Gerade vor dem Hintergrund, das in Mecklenburg-Vorpommern ein Viertel der Haushalte über kein Auto verfügt, wird die Bedeutung des Öffentlichen Personennahverkehrs auch im ländlichen Raum deutlich. Deshalb müssen für die ländlichen Räume, in denen mehr als die Hälfte der Menschen unseres Landes leben, neue ÖPNV Angebote entwickelt, finanziert und umgesetzt werden. Nur so kann es gelingen, die kleinen Städte und Dörfer besser an

einen attraktiven Nahverkehr anzubinden. Hierfür hat sich meine Fraktion in den zurückliegenden Jahren eingesetzt.

Gemäß § 4 Absatz 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) haben die Aufgabenträger auf die Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen hinzuwirken. Hierfür bedarf es nach unserer Auffassung allerdings auch einer ausreichenden Finanzausstattung. Umso mehr sind wir darüber erfreut, dass im Rahmen des Klimaschutzpaketes der Bund 86 Milliarden € bis 2030 in das Schienennetz und den öffentlichen Personennahverkehr investieren will. Wir werden uns dafür einsetzen, dass diese zusätzlichen Mittel für die Ausfinanzierung der besseren Anbindung des ländlichen Raumes an den ÖPNV eingesetzt werden.

16. Mecklenburg-Vorpommern bereisen mit einem Ticket

Es muss ein einheitlicher Tarif in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Beispiel eines Aufgabenträgerverbundes oder Mischverbundes wie bspw. des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg geschaffen werden. Dabei müssen nicht nur alle kommunalen Nahverkehrssysteme berücksichtigt werden, sondern auch die Angebote der Deutschen Bahn bis nach Berlin, Hamburg und Stettin. Ziel ist neben einer besseren Verzahnung der Verkehre, dass für alle öffentlichen Verkehrsmittel in Mecklenburg-Vorpommern lediglich ein Ticket gekauft werden muss.

Das Land sollte dazu umgehend ein Gutachten zur Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit eines solchen landesweiten Systems in Auftrag geben.

Verkehrsverbünde können maßgeblich zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum beitragen. Bisher gibt es bereits Zusammenschlüsse von Verkehrsbetrieben, die die Nutzung unterschiedlicher Verkehrsanbieter auf einer Gesamtstrecke ermöglichen. Diese sind im Integrierten Landesverkehrsplan aufgezeichnet.

Der Ausbau von Verkehrskooperationen mit aufeinander abgestimmten Angeboten für alle Nutzer ist eine Angelegenheit der Aufgabenträger ((ÖPNVG M-V, § 4). Trotz dieser klaren Zuständigkeiten haben wir bereits im September 2017 die Landesregierung aufgefordert, ein Pilotprojekt zur Ausdehnung des Tarifes des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Form der Anbindung an die Metropole Berlin zu prüfen.

Eine finanzielle Beteiligung des Landes am Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen von Verkehrskooperationen, nach § 8 Absatz 6 ÖPNVG M-V in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrskooperationen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist schon heute möglich. Hierfür müssen aber zunächst die Verkehrsträger entscheidende Maßnahmen einleiten. Die Erstellung eines Gutachtens zur Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit eines landesweiten Systems unterstützen wir ausdrücklich.

17. Mehr Klasse statt Masse - Qualität in der Kindertagesförderung ausbauen

Mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit hat das Land ein wichtiges sozial- und familienpolitisches Zeichen gesetzt. Die Intention des Gute-Kita-Gesetzes auf Bundesebene zielt allerdings primär auf die Verbesserung von Qualitätsstandards in der Kindertagesförderung.

Hier ist Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich lediglich in einigen Bereichen gut aufgestellt – bspw. hinsichtlich der Fachkraftquote. In anderen Bereichen besteht noch großer Nachholbedarf, insbesondere bei der Personalbemessung, bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Fach- und Praxisberatung, bei den Ausbildungskapazitäten oder hinsichtlich der unterausgestatteten Investitionsförderung. Hier ist das Land gefragt, einheitliche Standards zu setzen.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal liegt in der Aus- und Fortbildung des Kitapersonals und der Tagespflegepersonen, welcher aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels, der Mitarbeiterfluktuation und des hohen Durchschnittsalters des Kitapersonals erhebliche Bedeutung zukommt. Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V. steht hierin den Fachkräften der gesamten Kinder- und Jugendhilfe im Land seit vielen Jahren als geschätzter und fachkompetenter Partner zur Seite. Die Finanzausstattung der Bildungsstätte muss endlich auskömmlich abgesichert werden.

Wir möchten zunächst vorweg stellen, dass die CDU-Landtagsfraktion selbstverständlich nach wie vor zur Elternbeitragsfreiheit steht.

Zugleich erachten wir die Qualität in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern bereits jetzt als äußerst positiv, was in erster Linie auf die vielen gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher zurückgeführt werden kann. Schließlich weist Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich mit 87 Prozent die höchste Quote an ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern vor (vgl. Ländermonitor Frühkindliche Bildung 2020). Darüber hinaus hat sich die Anzahl an Erzieherinnen und Erziehern seit 2010 in M-V um rund 4.000 erhöht (vgl. Statistisches Bundesamt, Stand: 01.03.20). Mit der Einführung praxisintegrierter und vergüteter Kita-Ausbildung wurden zudem zusätzliche Ausbildungskapazitäten geschaffen und Rahmenbedingungen verbessert.

Nichtdestotrotz merken auch wir, dass aufgrund steigender Betreuungszahlen und des Altersdurchschnitts der Erzieherinnen und Erzieher in den nächsten Jahren noch größere Herausforderungen auf uns zukommen werden. Gespannt blicken wir daher auch auf die Ergebnisse der Fachkräftebedarfsanalyse des Sozialministeriums, deren Ergebnisse in diesem Frühjahr erwartet werden. Ungeachtet dessen wird es darauf ankommen, noch mehr Erzieherinnen und Erzieher auszubilden. Schließlich ist eine Anpassung z.B. der Fachkraft-Kind-Relation und eine weitere Verbesserung der Betreuungsqualität erst dann umsetzbar, wenn dafür auch ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Das wird eine der zentralen Aufgaben in den nächsten Jahren im Bereich der Kindertagesförderung sein. Darüber hinaus setzen wir uns für verbesserte Angebote und Maßnahmen im Übergang zwischen Kindertagesförderung und Grundschule ein, um beide Bildungsstationsphasen besser miteinander zu verzahnen.

18. Die Jugend- und Schulsozialarbeit in einer gemeinsamen Strategie von Land und Kommunen auf feste Füße stellen

Die Jugend- und Schulsozialarbeit ist ein integrativer Bestandteil des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in unserem Land. Die freie Jugendarbeit hat den Auftrag, mit ihren Angeboten junge Menschen mit ihren Problemen und Bedürfnissen wohnortnah und niederschwellig anzusprechen und Spielfelder gesellschaftlicher Integration anzubieten. Aufgrund fehlender Finanzmittel und unattraktiver Arbeitsbedingungen müssen zunehmend wichtige Angebote eingestellt oder zurückgefahren werden. Die Höhe der Landesförderung muss nennenswert ausgebaut werden, um die tatsächlichen Bedarfe abzubilden.

Jugendsozialarbeit am Standort Schule hat in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Die Absenkung der förderfähigen Alterskohorte im KJfG M-V auf die sechs- bis 21-jährigen Kinder und Jugendlichen rückt hier auch die Grundschulen noch stärker als bisher ins Blickfeld von Schulsozialarbeit. Die ESF-Förderung als arbeitsmarktpolitisches Instrument gestattet weder eine fachlich-strategische Ausrichtung von Jugendsozialarbeit in Schule, noch stabile Arbeitsverhältnisse oder eine auskömmliche Finanzierung der Personalstellen. Die Umstellung auf eine an den Bedarfen orientierte Landesförderung ist dringend vonnöten, damit Schulsozialarbeit in hoher Qualität an allen Schulen zur Verfügung gestellt werden kann.

Die CDU-Landtagsfraktion erkennt die hohe Bedeutung der Jugend- und Schulsozialarbeit an. Auch aus bildungspolitischer Sicht ist fest davon auszugehen, dass die Schulsozialarbeit ein dauerhafter Bestandteil der bildungspolitischen Ausrichtung Mecklenburg-Vorpommerns in der nächsten Legislaturperiode darstellen und sich der personelle Unterstützungsbedarf von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern verstetigen wird. Daher wurde bereits für die aktuelle Legislaturperiode in der Koalitionsvereinbarung festgehalten, dass das ESF-finanzierte Landesprogramm ausfinanziert und die Jugend- und Schulsozialarbeit weiterhin höchste Priorität beim Einsatz der ESF-Mittel hat.

Zugleich ist jedoch zu betonen, dass es sich bei der Jugend- und Schulsozialarbeit originär um eine kommunale Aufgabe handelt. Das Land kommt dennoch seiner Verantwortung nach und fördert die Schulsozialarbeit mit 1,8 Mio. EUR jährlich. Darüber hinaus ist die Finanzierung aus dem ESF für das aktuelle und nächste Jahr gesichert. Insofern besteht zumindest mittelfristig Planungssicherheit für die Kommunen und die Träger vor Ort.

Unbestritten sind mit der Förderung aus dem ESF sowohl Vor- als auch Nachteile verbunden. Zum einen besteht natürlich die Problematik, dass die Mittel an Förderzeiträume gebunden sind. Dies bedeutet für alle Beteiligten, dass die Planungsmöglichkeiten immer auch zeitlich befristet sind. Zum anderen stellen diese Mittel jedoch eine zentrale Finanzierungsquelle für die Jugend- und Schulsozialarbeit im Land dar, auf die daher nicht verzichtet werden sollte.

Hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung der Jugend- und Schulsozialarbeit werden mit Sicherheit auch die Ergebnisse der Steuerungsgruppe und der Evaluierung hilfreich sein, für die im aktuellen Doppelhaushalt 120.000 EUR zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, dass auf dieser Grundlage die vorhandenen Bedarfe ermittelt sowie die Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards erfolgt.

19. Wölfe halten sich nicht an Kreisgrenzen – Das Land muss handeln

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den sog. Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für den Wolf muss landesweit gelten. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn diese Aufgabe durch die obere Naturschutzbehörde wahrgenommen wird. Das Land betreibt bereits die mit dem Wolf in Verbindung stehende Förderung der Präventionsmaßnahmen, die Entschädigung von Rissvorfällen, die Rissbegutachtung und das Management. Die so vorhandene Fachkenntnis des Landes kann zur Erteilung der o. g. Ausnahmen und Befreiungen von Zugriffsverboten genutzt werden. Eine schnellere Abstimmung mit anderen Bundesländern und Polen ist dem Land bei Grenzübertritt des Tieres ebenfalls möglich.

Die aktuellen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten für eine Entnahmegenehmigung von auffälligen Wölfen sind wirklichkeitsfern. So ist bei Überschreitung von Verwaltungsgrenzen innerhalb des Landes immer wieder eine neue Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig. Gleichzeitig werden Genehmigungsbehörden durch selbsternannte „Wolfsschützer“ mit Klagen bedrängt und deren Mitarbeiter persönlich bedroht.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Zuständigkeiten für diesen Verwaltungsakt auf die oberste Landesbehörde zu übertragen. Hierzu hat meine Fraktion bereits entsprechenden Forderungen in den Landtag unterstützt. Leider ist der Koalitionspartner nicht bereit eine entsprechende Regelung umzusetzen.

20. Sauberes Wasser als wichtige Lebensgrundlage erhalten

Das Bewirtschaftungsverbot (Bauverbot, Verbot des Ausbringens von chemischen Stoffen und Gülle) im 7 m-Uferbereich muss wieder in das Landeswassergesetz (LWaG) aufgenommen werden. Da sich Gewässer häufig in Gefällelagen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, erfolgt bei Niederschlägen ein Eintrag von Wasserschadstoffen. Auch stellen die Gewässerrandstreifen eigene, sehr sensible Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar.

Laut Gewässergütebericht sind gerade die Nährstoff- und Schwermetallbelastungen der Küstengewässer, aber auch der größeren Fließgewässer und der Seen, deutlich zurückgegangen. Durch den allgemeinen Rückgang der Belastungen aus den Einzugsgebieten und dem damit einhergehenden Anstieg der Fließgewässergüte ist auch bei den Standgewässern eine Qualitätsverbesserung zu verzeichnen. Die CDU hat sich immer wieder dafür eingesetzt, dass Europäisches- und Bundesrecht 1:1 umgesetzt werden. Nach unserer Auffassung gibt es mit den Vorgaben der Europäischen Union in der Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen und der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen und den Regelungen im Landeswassergesetz § 81 Absatz 3 sowie dem Pflanzenschutzgesetz ausreichende Regelungen zum Schutz der Gewässer. Mit der Überarbeitung der Düngeverordnung wurden jüngst neue Vorgaben seitens der Bundesregierung gemacht.

Neben dem Schutz der Lebensgrundlage Wasser hat die CDU auch eine Verantwortung gegenüber den Unternehmen der Landwirtschaft. Wir wollen faire

Wettbewerbsbedingungen in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union ermöglichen. Sollten ihre Forderungen umgesetzt werden, wäre eine Förderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen für diese Bereiche in Zukunft ausgeschlossen. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen würden entwertet. Dies wäre ein Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum.